

AGB -Allgemeine Geschäftsbedingungen der IMB Industriemontagen Berger GmbH

1 Vertragsgrundlagen, Rangfolge, Auftragserteilung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der IMB Industriemontagen Berger GmbH („IMB“) gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB („Auftraggeber“, „AG“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil – auch dann nicht, wenn IMB in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt oder auf Schriftstücke des AG (z.B. Bestellungen) nicht gesondert reagiert.
- 1.3 Rangfolge: (1) schriftliche Individualvereinbarungen (z.B. Auftrag/Angebot/Leistungsverzeichnis), (2) diese AGB, (3) die jeweils letztgültige Fassung der ÖNORM B 2110, soweit deren Anwendung nicht durch diese AGB abgeändert wird.
- 1.4 Verweise auf technische Normen (ÖNORMEN, EN-Normen, internationale Normen) beziehen sich stets auf die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.5 Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung/Bestellung des AG und schriftliche Auftragsbestätigung von IMB zustande; spätestens jedoch durch Leistungsbeginn.

2 Leistungsumfang, Leistungsabgrenzung

- 2.1 IMB erbringt die im Auftrag/Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen fachgerecht nach Stand der Technik.
- 2.2 Nicht im Leistungsumfang enthalten (nicht abschließend) sind insbesondere:
 - Sämtliche elektrische und leittechnische Arbeiten
 - Entsorgung/Abfallmanagement
 - Inbetriebnahmen, Reinigungsarbeiten, Sandstrahlen
 - Mauerungsarbeiten
 - Isolierungsarbeiten inkl. Aufschweißen von Isolierstiften/-halterungen
 - Behördenabnahmen sowie Einreichungen (z.B. TÜV, Magistrat, BH usw.)
 - Adaptierungen und Änderungen an Bestandsanlagen (Rohrleitungen, Stahlbau, Kabeltrassen etc.), sofern nicht ausdrücklich beauftragt
 - Dach- oder Fassadenarbeiten inkl. erforderlicher Montageöffnungen
 - Engineering/Planungsleistungen
 - Gerüste
 - Zerstörungsfreie Prüfung (z.B. RT, UT)
 - Reinigung/Spülung und fachgerechte Entsorgung umweltschädigender oder wassergefährdender Medien
 - Errichtung/Überprüfung/Instandhaltung sekundärer Sicherheitseinrichtungen (z.B. Auffangwannen, Dichtflächen, Anfahrerschutz)
- 2.3 Alle nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen gelten als nicht geschuldet und werden – sofern erforderlich – gesondert beauftragt und verrechnet.

3 Materialien, Betriebsmittel, Transporte, Fahrzeuge

- 3.1 Aufwendungen für zur Durchführung erforderliche Materialien und Betriebsmittel sowie Kosten aller erforderlichen Transporte/Fahrzeuge trägt der AG. Verrechnung zu jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 15 % Zuschlag.
- 3.2 Erfolgt die Anlieferung mit Fahrzeugen der IMB, verrechnet IMB die gefahrenen Kilometer sowie die aufgelaufenen Lenkzeiten gemäß dem jeweils gültigen Angebot, den anwendbaren kollektivvertraglichen Regelungen bzw. den aktuell gültigen Abrechnungssätzen. IMB behält sich das Recht vor, diesen Satz bei geänderten Kosten-, Preis- oder Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen.
- 3.3 Lieferung montageerforderlicher Teile (z.B. m Rohr, Stk) erfolgt – sofern vereinbart – frei Baustelle.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Baustelle/Organisation/Sicherheit)

- 4.1 Der AG hat auf eigene Kosten und Gefahr alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für Montagebeginn, störungsfreie Durchführung, ordnungsgemäße Beendigung und Arbeitssicherheit erforderlich sind, insbesondere gemäß Arbeitnehmerschutzrecht.

4.2 Dazu gehören insbesondere (nicht abschließend):

- Baustelle frei zugänglich, gesichert und gereinigt
- Garderoben und Sanitäreinrichtungen für Montagepersonal
- Elektrischer Strom, Wasser, Abwasserentsorgung und Arbeitsluft
- Verschließbarer Lagerraum (mind. 10 m²) sofern erforderlich
- Anlage/Arbeitsstelle mit erforderlichen Arbeitsbehelfen/Vorrichtungen ausgestattet

4.3 Beweislast: Der AG trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten.

- 4.4 Werden Mitwirkungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist IMB berechtigt, Mehrkosten, Stillstandzeiten, Wartezeiten sowie daraus resultierende Terminverschiebungen gesondert zu verrechnen.

5 Wegzeiten, Reise- und Entsendekosten

- 5.1 Bei Baustellenbeginn und -ende sowie bei Montageunterbrechungen sowie nach Ablauf von jeweils zwei Monaten (Familienheimfahrt) werden – sofern nichts anderes im Vertrag oder im jeweiligen Angebot vereinbart ist - die Kosten des amtlichen Kilometergeldes sowie die dabei anfallenden Reisestunden gesondert weiterverrechnet.
- 5.2 Sonstige mit der Entsendung entstandenen Kosten, werden mit einem Zuschlag von 15% weiterverrechnet.

6 Arbeitsbescheinigung, Tages-/Wochenberichte, Unterbrechungen/Storno

- 6.1 Arbeitszeit und Leistungen sind vom AG wöchentlich (Tages-/Wochenberichte) zu bestätigen. Diese Nachweise sind Grundlage der Abrechnung; eine Durchschrift verbleibt beim AG.
- 6.2 Bei Arbeitsunterbrechung, die IMB nicht verschuldet, und dadurch erforderlicher Zurückziehung bzw. neuerlicher Entsendung von Arbeitskräften sowie bei Stornierung eines bereits beauftragten Arbeitseinsatzes durch den AG, werden die dadurch verursachten Kosten nach diesen AGB verrechnet.
- 6.3 Sind Arbeitskräfte ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten (z.B. wegen fehlender Mitwirkung des AG), wird dennoch die gesetzliche Normalarbeitszeit verrechnet.

7 Vergütungen, Arbeitszeit, Zuschläge und Zulagen

- 7.1 Die Kalkulation basiert auf der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2 Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nach den jeweils gültigen kollektivvertraglichen Regelungen verrechnet.
- 7.3 Sofern nicht gesondert vereinbart, werden folgende Zulagen zusätzlich verrechnet:
 - Hitzezulage (Innentemperatur): 12 %
 - Zulage 2. Schicht: lt. kollektivvertraglicher Regelung
 - Zulage 3. Schicht: lt. kollektivvertraglicher Regelung
 - MAG Schweißzulage: lt. kollektivvertraglicher Regelung

- 7.4 Notwendige Nächtigungskosten sind bis EUR 30,- pro Nacht in den Stundensätzen enthalten. Kann um diesen Betrag keine angemessene Unterkunft gefunden werden, werden Differenzkosten zuzüglich 15 % Zuschlag weiterverrechnet.

8 Entsendebedingungen

- 8.1 Personalentsendungen jeder Art erfolgen – soweit keine Pauschalvereinbarung (Vertrag) vorliegt – aufgrund dieser AGB; die Auftragserteilung bedarf der schriftlichen Form. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.
- 8.2 Die tägliche normale Arbeitszeit kann im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitregelung abweichend vereinbart werden; darüberhinausgehende Arbeitsstunden sind Überstunden.

8.3 Kosten für Geräte/Werkzeuge/Einrichtungen/Verbrauchsstoffe:

- Sonstige Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen sowie Verbrauchsstoffe werden nach tagesaktuellen Verkaufspreisen verrechnet.
- Transportkosten dieser Geräte sind vom AG zu tragen; werden sie von IMB vorausbezahlt, erfolgt die Weiterverrechnung an den AG zuzüglich 15 %.

8.4 Fremdleistungen und Zukäufe: Werden Arbeiten/Zukäufe durch Dritte ausgeführt, wird die gestellte Rechnung dieser Firma, zuzüglich 15% an den AG weiterverrechnet.

9 Leistungsfeststellung, Abnahme, Pönalen

- 9.1 Der AG hat die erbrachte Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Leistungsanzeige/Leistungsfeststellung zu prüfen und abzunehmen. Erfolgt keine Reaktion innerhalb dieser Frist, gilt die Leistung als abgenommen.
- 9.2 Die Annahme verspäteter Leistungen durch den AG schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsverzug und/oder Pönale gegenüber IMB aus, soweit gesetzlich zulässig.

10 Leistungsabweichungen, Behinderungen, höhere Gewalt

- 10.1 Behinderungen/Verzug in der Sphäre des AG sowie unvorhergesehene Erschwernisse und Ereignisse (inkl. höherer Gewalt) berechtigen IMB zu angemessener Terminerstreckung und Preisanpassung.
- 10.2 IMB ist nicht verpflichtet, über den vereinbarten Auftragsumfang hinaus Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung höherer Gewalt oder deren Folgen zu setzen.

11 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 11.1 IMB erstellt Leistungsaufstellungen, die vom AG zu bestätigen sind, wenn die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden. Die Abrechnung enthält diese bestätigten Unterlagen.
- 11.2 Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer zu senden; elektronische Rechnungen (PDF) werden akzeptiert und sind an eingangsrechnungen@imb-berger.at zu übermitteln.
- 11.3 Zahlungsziel: 30 Tage netto nach Übernahme und Rechnungslegung, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.
- 11.4 Zahlungsverzug: Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Mahn- und Inkassokosten
- 11.5 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der IMB.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im alleinigen Eigentum der IMB Industriemontagen Berger GmbH.

13 Gewährleistung, Rügeobliegenheit

- 13.1 IMB behebt von ihr zu vertretende Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und unverzüglich schriftlich gerügt werden, nach Wahl von IMB durch Verbesserung oder Austausch. IMB steht vorrangig das Recht zur Mängelbeseitigung zu.
- 13.2 Ausgenommen sind insbesondere Schäden wegen mangelhafter Wartung/fehlerhafter Betriebsführung durch den AG, normale Abnutzung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter.
- 13.3 Ein vom AG beigestelltes Material ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 13.4 Gewährleistungsfrist: 24 Monate ab Übernahme, Verschleißteile sind ausgenommen.

14 Haftung

- 14.1 IMB haftet – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit - ausgenommen Personenschäden - ist ausgeschlossen.
- 14.2 IMB haftet ausschließlich für Sachschäden an den unmittelbar bearbeiteten bzw. von IMB verwendeten Sachen. Die Haftungssumme ist mit 100 % des vereinbarten Entgelts begrenzt.
- 14.3 Die Haftung für Sachschäden an anderen Sachen sowie für Vermögensschäden (z.B. Anlagenstillstand, Stehzeiten, Gewinnentgang, Einnahmeentfall, Zinsverlust, alternative Energieerzeugung oder Müllentsorgung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, Folgeschäden) sowie Ansprüche Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 14.4 Arbeitskräfteüberlassung/Entsendung: Das Montagepersonal arbeitet während seines Einsatzes unter der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des AG. IMB haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und rechtzeitige Entsendung, nicht jedoch für die vom Personal unter Weisung des AG durchgeführten Arbeiten.
- 14.5 Zwingende Haftungsbestimmungen (z.B. Personenschäden, Produkthaftung) bleiben unberührt

15 Versicherung

- 15.1 Der AG verpflichtet sich, IMB in bestehende oder abzuschließende Baustellenversicherungen kostenfrei und unter Regressverzicht aufzunehmen.

15.2 Betriebshaftpflichtversicherung IMB: EUR 10.000.000,-

16 Gerichtsstand, Recht, Auslandseinsätze

- 16.1 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere bei Verbrauchern oder im internationalen Bereich, bleiben unberührt, soweit gesetzlich zulässig.
- 16.3 Auslandseinsätze (DE/EU): Zwingende gesetzliche Bestimmungen des Staates, in dem die Leistung tatsächlich erbracht wird (insbesondere arbeits-, sozial- und entsenderechtliche Vorschriften), bleiben unberührt.

17 Salvatorische Klausel, Schriftform, Nebenabreden

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 17.2 Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.3 Änderungen aufgrund zukünftiger Gesetze/kollektivvertraglicher Vereinbarungen gelten ab Wirksamkeitsbeginn; IMB informiert den AG unverzüglich.